



## KI-Verordnung der EU (AI Act)

### Kurzbewertung der Position des Europäischen Parlaments

#### Gut und wichtig:

#### Öffnungsklausel für spezifische Regeln soll kommen

Der DGB begrüßt ausdrücklich, dass mit Artikel 2, Abs. 5c [neu] eine Öffnungsklausel eingeführt werden soll, die „die Mitgliedstaaten oder die Union nicht daran (hindert), Rechts- oder Verwaltungsvorschriften beizubehalten oder einzuführen, die für die Arbeitnehmer im Hinblick auf den Schutz ihrer Rechte beim Einsatz von KI-Systemen durch die Arbeitgeber günstiger sind, oder die Anwendung von Tarifverträgen, die für die Arbeitnehmer günstiger sind, zu fördern oder zuzulassen“.

- Damit wird eine **zentrale Forderung des DGB** erfüllt, um einen spezifischen Rechtsrahmen für die betriebliche KI-Nutzung zu entwickeln / implementieren.

#### Gut:

#### Liste verbotener KI-Praktiken soll erweitert werden

Der DGB begrüßt, dass in Artikel 5 die Liste verbotener KI-Praktiken erweitert werden soll.

Zusätzlich erfasst werden sollen:

- das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme oder die Nutzung von KI-Systemen zur Ableitung von Emotionen einer natürlichen Person in den Bereichen Strafverfolgung, Grenzmanagement, am Arbeitsplatz und in Bildungseinrichtungen



- die Inbetriebnahme oder Nutzung von KI-Systemen für die Analyse von aufgezeichnetem Bildmaterial öffentlich zugänglicher Räume durch "post"-biometrische Identifizierungssysteme (Ausnahme: konditionierte Bedingungen bei der Strafverfolgung)

### **Grundsätzlich gut:**

#### **Anwendungsbereich für Informationspflichten soll auf Arbeitgeber erweitert werden – aber nur im Hochrisiko-Bereich**

Der DGB begrüßt, dass in Artikel 2, Abs. 1 neben den Anbietern von KI („provider“) auch „deployer“, die KI einsetzen (wie z. B. Arbeitgeber), ergänzt werden sollen. Im betrieblichen Kontext sollen nach Art. 29 Abs. 5a explizit „workers representatives“ sowie betroffene Beschäftigte vor der Einführung von KI-Systemen am Arbeitsplatz von den Arbeitgebern informiert werden.

- Die Einführung der Anwender („deployer“) in den Anwendungsbereich sowie Informationspflichten grundsätzlich eine sinnvolle Ergänzung.
- Die Informationspflichten sollen jedoch nur für den Hochrisiko-Bereich gelten. Das Problem ist, dass hier erhebliche Verwässerungen drohen – und die Informationspflichten für viele Anwendungen im Bereich Arbeit dadurch nicht zum Tragen kommen wird.

### **Eingeschränkt gut:**

#### **Folgenabschätzung soll zur Pflicht werden – aber auch nur im Hochrisiko-Bereich**

Der DGB begrüßt, dass nach Artikel 29a [NEU] Anwender („deployer“) eine „Grundrechtliche Folgenabschätzung“ für KI-Systeme im High Risk Bereich vor der Inbetriebnahme im spezifischen Nutzungskontext vornehmen müssen sollen.

- Eine Folgenabschätzung mit der Verpflichtung, negative Folgen „abzumildern“, ist grundsätzlich sinnvoll und soll explizit unter Einbeziehung / Information der Sozialpartner erfolgen.



- Diese Folgenabschätzung soll jedoch nur für den Hochrisiko-Bereich gelten. Das Problem ist, dass die Verpflichtung zur Folgenabschätzung für viele Anwendungen im Bereich Arbeit dadurch nicht zum Tragen kommen wird.

**Problem:  
Klassifizierung von Hochrisiko KI-Systemen wird erheblich erschwert**

Der DGB kritisiert, dass die **Einstufung von KI als „Hochrisiko-Systeme“** nicht (wie von der EU Kommission vorgeschlagen) allein nach besonders sensiblen Bereichen wie insb. „Arbeit und Beschäftigung“ (Annex III, Punkt 4 zur KI-Verordnung) erfolgen soll, sondern **zusätzlich verknüpft wird mit dem Vorliegen „erheblicher Risiken“ von einzelnen, konkreten KI-Anwendungen** in diesen Bereichen. Ursprünglich folgte der Entwurf für eine KI-Verordnung durch die EU-Kommission der Logik, besondere Transparenzpflichten für die Nutzung von KI in besonderen Lebensbereichen vorzuschreiben, um weitere Risiken überhaupt einschätzen zu können.

Die **Risiko-Wahrscheinlichkeit von einzelnen KI-Systemen** bzw. deren Output ist **ex ante nur schwerlich festzustellen**, da dies vom jeweiligen spezifischen **Anwendungskontext** abhängt.

Zudem stellt sich die **Frage, wie ein Risiko als „erheblich“ zu definieren ist**. Dazu wird vom EP vorgeschlagen, dass die **Europäische Kommission „Leitlinien“** vorlegen soll, in denen „eindeutig festgelegt“ werden soll, unter welchen Umständen der „Output“ der KI-Anwendung ein „erhebliches“ Risiko darstellt. Es bleibt jedoch völlig offen, wie dies ohne einen konkreten Anwendungsbezug zu definieren sein soll.



Insgesamt ist dieser **Vorschlag** in seiner Mechanik und voraussichtlichen Wirkung **weder praktikabel noch ausreichend** für einen vertrauensvollen Einsatz von KI in der Arbeitswelt.

- **Der DGB fordert** deshalb, dass die **Hochrisiko-Einstufung** für KI-Anwendungen **weiterhin** allein auf die **sensiblen Bereiche** wie zum Beispiel „Arbeit und Beschäftigung“ konzentriert wird (Annex III).
- Wenn die Hochrisiko-Einstufung mit konkreten Auswirkungen einzelner KI-Systeme im spezifischen Anwendungsbezug verknüpft werden sollte, muss grundsätzlich **vor der Hochrisiko-Einstufung** eine **Risiko-Folgenabschätzung für alle KI-Anwendungen im Bereich Arbeit und Beschäftigung** vorgeschrieben werden. Dabei müssen mögliche Risiken („Gefahr einer Beeinträchtigung der Gesundheit, der Sicherheit oder der Grundrechte von natürlichen Personen“) generell zum Tragen kommen – Gesundheit oder Grundrechte sind nicht verhandelbar. Nur auf dieser **Grundlage** sind die **mögliche Risiken** von KI-Systemen im geplanten Anwendungskontext einzuschätzen.

„**Leitlinien**“ zur Umsetzung der Folgenabschätzung – wie vom EP vorgeschlagen – können und sollten Orientierung für die Anwender bieten, dürfen aber **keine rechtssichere Verlässlichkeit** ersetzen.

Der **DGB schlägt dazu konkret vor**, Art. 6 zu ergänzen. Alternativ kann auch Art. 29 a so geändert werden, dass darin die bereits beschriebenen Konsequenzen der Folgenabschätzung aufgeführt werden.



EP	DGB
<p style="text-align: center;"><i>Article 6</i> <i>Classification rules for high-risk AI systems</i></p> <p>2. In addition to the high-risk AI systems referred to in paragraph 1, AI systems <del>with an intended purpose (AM 1436) falling under one or more of the critical areas and use cases</del> referred to in Annex III shall be considered high-risk <del>if they pose a significant risk of harm to the health, safety or fundamental rights of natural persons. <u>Where an AI system falls under Annex III point 2, it shall be considered high-risk if it poses a significant risk of harm to the environment in a way that produces legal effects concerning them or has an equivalently significant effect on them</u> (AM 1435, 1436, 1438, 1439, 1440, 1441).</del></p>	<p style="text-align: center;"><i>Article 6</i> <i>Classification rules for high-risk AI systems</i></p> <p>2. In addition to the high-risk AI systems referred to in paragraph 1, AI systems <del>with an intended purpose (AM 1436) falling under one or more of the critical areas and use cases</del> referred to in Annex III shall be considered high-risk if they pose a <b>significant</b> risk of harm to the health, safety or fundamental rights of natural persons. <u>Where an AI system falls under Annex III point 2, it shall be considered high-risk if it poses a significant risk of harm to the environment in a way that produces legal effects concerning them or has an equivalently significant effect on them</u> (AM 1435, 1436, 1438, 1439, 1440, 1441).</p>



<p><i><del>In order to ensure uniform conditions for the implementation of this Regulation, The Commission shall, 6 months prior to the entry into force of this Regulation, following consultation with the AI Office and relevant stakeholders, provide guidelines clearly specifying the circumstances where the output of AI systems referred to in Annex III would pose a significant risk of harm to the health, safety or fundamental rights of natural persons or cases in which it would not.</del></i></p>	<p><i><del>In order to ensure uniform conditions for the implementation of this Regulation, The Commission shall, 6 months prior to the entry into force of this Regulation, following consultation with the AI Office and relevant stakeholders, provide guidelines clearly specifying the circumstances where the output of AI systems referred to in Annex III would pose a significant risk of harm to the health, safety or fundamental rights of natural persons or cases in which it would not.</del></i></p> <p><i>To clarify if AI-systems referred to Annex III pose a risk of harm to the health, safety or fundamental rights of natural persons, deployers shall conduct an assessment of the systems' impact prior to putting into the specific context of use. This assessment shall include, at a minimum, the following elements:</i></p> <p><i>[compared to Art. 29a...]</i></p> <ul style="list-style-type: none"><li><i>• categories of natural persons and groups likely to be affected by the use of the system;</i></li><li><i>• the specific form of being affected</i></li></ul> <p><i>[...]</i></p>
--	---